

Presseinfo Juli 2023 – 2

Handwerkerleistungen in der Steuererklärung auch bei unentgeltlicher Wohnungsüberlassung

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt, kann über die Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung beantragt werden - 20 % der Arbeitsleistung, Anfahrtskosten sowie Maschinenstundensätze, maximal 1.200 Euro im Jahr, sind begünstigt. Auch Mieter einer Wohnung oder eines Hauses können die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die Nebenkosten solche Aufwendungen umfassen. Dies gilt sogar dann, wenn die Wohnungsüberlassung unentgeltlich erfolgt und nur anteilig Nebenkosten bezahlt werden, wie es etwa unter nahen Angehörigen oft üblich ist. „Auch wenn Angehörige andere Kosten als die Nebenkosten tragen, die als Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen einzuordnen sind, können sie diese Aufwendungen von der Steuer absetzen, wenn eine auf sie ausgestellte Rechnung vorliegt und sie diese unbar beglichen haben“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Das stellte der BFH in seinem Urteil vom 20.04.2023, Aktenzeichen VI R 23/21 klar. Der Steuerpflichtige kann auch bei einer unentgeltlich überlassenen Wohnung einen Haushalt führen und in gleicher Weise wie ein Mieter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Das eröffnet insbesondere bei größeren Erhaltungsaufwendungen, wie zum Beispiel die Übernahme der Kosten für eine Dach- oder Badsanierung vom Angehörigen als Nutzer ohne Eigentümer der Immobilie zu sein, Gestaltungsspielraum. „Wirken sich solche Kosten beim Eigentümer nicht aus, weil z.B. keine entgeltliche Vermietung vorliegt, kann der Angehörige die Kosten dann geltend machen, wenn er den Handwerker beauftragt und auch bezahlt hat“, erläutert Bauer. Gleiches gilt, wenn solche Arbeiten durchgeführt werden müssen, die zwar das gesamte Objekt betreffen wie z.B. die Dach- oder Fassadensanierung, in dem der Eigentümer selbst einen Haushalt unterhält, die Arbeiten aber auch eigenen Interessen des Angehörigen zu Gute kommen.